

## Opferfoto ohne Einwilligung veröffentlicht

### Die Angehörigen der getöteten Frau hätten zustimmen müssen

Unter der Überschrift „Die Sehnsucht nach Liebe war ihr Tod“ berichtet eine Boulevardzeitung über das Tötungsdelikt an einer Frau. Diese war von ihrem Ex-Freund in einem Supermarkt erschossen worden. Sie habe die Beziehung schon seit längerem beendet, doch habe ihr der Mann aufgelauert. Noch am Abend zuvor habe sie den Notruf gewählt, weil ihr Ex-Freund sie in ihrer Wohnung offenbar bedroht habe. Die Frau – eine Deutschrussin – habe den Mann wegen Körperverletzung, Nötigung und Nachstellung angezeigt. Die Redaktion berichtet über Details aus dem Leben der Frau und zeigt ein unverpixelttes Porträtfoto des Opfers mit dem Quellenhinweis „privat“. Ein weiteres Foto zeigt das Wohnhaus der Frau ohne Angabe der genauen Adresse. Im Artikel wird jedoch ihr Wohnort genannt. Zwei Beschwerdeführerinnen kritisieren die Berichterstattung. Die Überschrift „Die Sehnsucht nach Liebe war ihr Tod“ sei irreführend. Die Frau werde so dargestellt, als ob ihre Sehnsucht nach Liebe die Tat rechtfertigen oder zumindest erklären würde. Es gebe keinen entsprechenden Zusammenhang, zumal die Frau tot sei und nichts mehr dazu sagen könne. Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses sieht zunächst in der Schlagzeile eine zulässige Interpretation durch die Redaktion, da diese sich auf einen wahren Kern, nämlich die Partnersuche durch das Opfer, beziehe. Deshalb wird die Beschwerde auf Ziffer 8 (Persönlichkeitsrechte) beschränkt. Dabei geht es um die Frage, ob Angehörige der Veröffentlichung des Porträtfotos zugestimmt haben, bzw. ob die Abbildung des Wohnhauses der Frau presseethisch in Ordnung war. Die Redaktion nimmt zu der Beschwerde nicht Stellung.

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses diskutieren, ob die Überschrift und die Schilderung des Tötungsdelikts eine Täter-Opfer-Umkehr darstellen. Sie halten fest, dass der Presserat eine hohe Sensibilität bei der Berichterstattung über Tötungsdelikte für nötig hält. In diesem Fall sieht er jedoch keine Suggestion einer Mitschuld des Opfers. Die Überschrift ist vielmehr eine zulässige Interpretation des Geschehens. In der identifizierenden Darstellung des Opfers sieht der Beschwerdeausschuss jedoch einen schweren Verstoß gegen Ziffer 8, Richtlinie 8.2, des Pressekodex. Danach ist die Identität von Opfern besonders zu schützen. Für die Abbildung des Porträtfotos der getöteten Frau hätte die Redaktion eine Einwilligung der Angehörigen einholen müssen. Dies ist offensichtlich nicht geschehen. Der Presserat spricht in diesem Punkt eine öffentliche Rüge aus.

**Veröffentlicht am:** 01.01.2022

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge